

RS Vwgh 1970/3/19 1278/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1970

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §20 Abs1;

Beachte

y10746;

Rechtssatz

Es ist nicht erforderlich, daß der Erblasser eine Verbindlichkeit gegenüber dem Erben noch zu seinen Lebzeiten anerkenne. Doch ist es Sache des Erben, im Abgabungsverfahren den Beweis über den Bestand der Verbindlichkeit (seiner Forderung) dem Grunde und der Höhe nach zu erbringen. Die bloße Einsetzung einer Verbindlichkeit in das eidesstättige Vermögensbekenntnis reicht hiezu nicht aus.

*

E 19.3.1970, 1278/68 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1968001278.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at